

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bissingen an der Teck (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 berichtigt S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bissingen an der Teck am 21.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### *§ 1*

#### *Entschädigung für Einsätze*

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Bissingen an der Teck, nachfolgend Feuerwehr genannt, erhalten für Einsätze, für Feuersicherheitsdienste, mit Ausnahme des Übungsdienstes, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 11 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende, beim Feuersicherheitsdienst und bei sonstigen Feuerwehrdiensten die Dauer des Dienstes am Einsatzort zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Abweichend hiervon wird die erste angefangene Stunde auf die volle Stunde aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

### *§ 2*

#### *Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge*

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen, wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Auslagen wie folgt vergütet:

1. ohne Arbeitsausfall je Tag	20,-- €
2. ohne Arbeitsausfall je Abend	5,-- €
3. mit Arbeitsausfall je Tag	80,-- €
4. mit Arbeitsausfall je halber Tag	40,-- €
5. Stundenweise je Stunde	11,-- €

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Absatz 4 FwG).

### § 3

#### *Zusätzliche Entschädigung*

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Feuerwehrkommandant	270,-- €
2. Abt. Kommandant	140,-- €
3. Stellvertreter des Feuerwehrkommandant	205,-- €
4. Stellvertreter des Abt. Kommandant	70,-- €
5. Leiter der Jugendabteilung	320,-- €
6. Stellvertreter des Leiters der Jugendabteilung	160,-- €

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant	270,-- €
2. Abt. Kommandant	140,-- €
3. Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	205,-- €
4. Stellvertreter des Abt. Kommandanten	70,-- €
5. Schriftführer / Kassenverwalter Bissingen	270,-- €
6. Schriftführer / Kassenverwalter Ochsenwang	210,-- €
7. Gerätewart Bissingen	600,-- €
8. Gerätewart Ochsenwang	240,-- €

- (3) Ist der Feuerwehrkommandant gleichzeitig auch Abteilungskommandant, so reduziert sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 jeweils auf die Hälfte. Ebenso reduziert sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4, sofern der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten gleichzeitig auch der Stellvertreter des Abteilungskommandanten ist.

- (4) Für die Pflege der Kameradschaft erhält die Kameradschaftskasse für jeden Angehörigen der Feuerwehr (Einsatzabteilungen und Alterswehren) eine jährliche Zuwendung von 40 € sowie für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr von je 12 €.

### § 4

#### *Entschädigung für haushaltsführende Personen*

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Absatz 1 Satz 3 FwG), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 11,00 € je Stunde gewährt.

§ 5  
*Inkrafttreten*

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bissingen an der Teck vom 01.01.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt!  
Bissingen an der Teck, 22.11.2017

Marcel Musolf  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

<b>Beschluss bzw. Änderungsbeschluss</b>	<b>Inkrafttreten am</b>	<b>Geänderte Paragraphen</b>
13.12.2011	01.01.2012	Neufassung
21.11.2017	01.01.2018	§1, §3